

Merkblatt über Brandschutzanforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Lageplan

Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein maßstabsgetreuer Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden usw. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Im vorgelegten Lageplan können durch das o.g. Amt zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

2. Zufahrten, Zugänge

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Bestehende Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. (Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr)

Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Unterirdische Löschwasserbehälter etc.) sowie Einspeisestellen für die Feuerwehr ist im Veranstaltungsbereich während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten.

3. Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,50m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufklappbare Vordächer und Auslagen bzw. Ausrüstungsgegenständen nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge muss mindestens 3,50m betragen. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mindestens 3,50m gegeben ist. Nach maximal 50m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mindestens 7,00m x 12,00m je im Einsatzfall erforderlichen Feuerwehrfahrzeug zu bilden.

4. Kurven in Zu- und Durchfahrten

Kurven im Verlauf von Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11m einzuplanen.

5. Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechen der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Die notwendige Kennzeichnung und/oder Sperrung öffentlicher Flächen ist beim „Fachdienst Verkehr und Flächen“ zu beantragen.

6. Freiflächen

Be- und Entlüftungsschächte von unterirdischen baulichen Anlagen (Tiefgaragen u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist sicherzustellen. Zu Öffnungen in Gebäuden (Fenster, Türen usw.) und zu brennbaren Gebäudeteilen ist ein Mindestabstand von 5m einzuhalten oder wahlweise eine feuerhemmende Verkleidung an der Markteinrichtung oder dem Gebäude anzubringen.

7. Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 20,00m Schutzstreifen von mindestens 5,00m Breite ständig freizuhalten.

8. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.). Die Abfallsatzung ist zu beachten.

9. Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

10. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Friteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

11. Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

12. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmung) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Die gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. Des Weiteren ist das Arbeitsschutz – Merkblatt zu festgesetzten Veranstaltungen nach §69 der Gewerbeordnung des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz zu beachten.

13. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung der Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Abweichende Regelungen aus bestehenden Verträgen z.B.: mit jenakultur bedürfen der gesonderten Abstimmung. (siehe Pkt. 14)

14. Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten. Forderungen aus Verträgen mit den Betreibern und Eigentümern der Veranstaltungsorte, insbesondere jenakultur-Fachbereich Märkte, sind zu beachten und bleiben hiervon unberührt. Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. (z.B.: Feuerwerk, große Besucherzahlen, Darbietung mit feuergefährlichen Handlungen, und/oder Motorsportveranstaltungen) Entsprechend § 22 des Thüringer Gesetzes zum Brand- und Katastrophenschutz legt der Leiter der öffentlichen Feuerwehr die Art und den Umfang der Brandsicherheitswache fest. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen.

15. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

16. Kontrolle

Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der Gefahrenvorbeugung ist die Feuerwehr Jena berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner für die Beseitigung der Mängel ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

Auskünfte erteilt:

Amt für Feuerwehr
Rettungswesen und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Saalbahnhofstraße 15a
07743 Jena

Tel. 03641 / 404240
Fax 03641 / 404117
E-Mail: feuerwehr@jena.de

Stand März 2008